

Satzung der Ingenieurversorgung Baden-Württemberg

Inhalt:	Seite
ABSCHNITT 1 – AUFBAU DES VERSORGUNGSWERKES	3
§ 1 Errichtung und Zweck des Versorgungswerkes	3
§ 2 Organe des Versorgungswerkes	3
§ 3 Aufsicht	3
§ 4 Satzung	3
§ 5 Die Vertreterversammlung	4
§ 6 Verwaltungsausschuss	5
§ 7 Aufbringung und Verwendung der Mittel, Vermögensanlage	6
§ 8 Rechnungslegung, Technischer Geschäftsplan	6
ABSCHNITT 2 – TEILNEHMERSCHAFT	8
§ 9 Teilnahme kraft Gesetzes	8
§ 10 Übergangsregelung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Versorgungswerkes	8
§ 10 a Freiwillige Teilnahme	8
§ 11 Befreiung von der Teilnahme kraft Gesetzes	8
§ 12 Eintritt der Rechtswirkungen der Teilnahme kraft Gesetzes	9
§ 13 Ende der Teilnahme kraft Gesetzes	9
§ 14 Fortsetzung der Teilnahme	9
§ 15 Kündigung der Teilnahme durch das Versorgungswerk	9
ABSCHNITT 3 – BEITRAG	10
§ 16 Beitragsbemessung	10
§ 17 Ruhen der Beitragspflicht	11
§ 18 Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze	11
§ 19 Beginn und Ende der Beitragspflicht	11
§ 20 Beitragsbescheid, Fälligkeit, Säumniszuschlag	12
§ 21 Beitragsüberleitung, Nachversicherung	12
ABSCHNITT 4 – VERSORGUNG	13
§ 22 Anspruch auf Versorgung	13
§ 23 Umfang der Versorgung	13
§ 24 Anspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser Berufsunfähigkeit	13
§ 25 Anspruch auf Altersruhegeld	15
§ 26 Anspruch auf Kindergeld	16
§ 27 Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente, Lebenspartnerrente und Waisenrente	16
§ 28 Höhe der Rente wegen voller oder teilweiser Berufsunfähigkeit und des Altersruhegeldes	17
§ 28a Aufrechterhaltene Anwartschaft aus früherer Mitgliedschaft	19
§ 29 Höhe des Kindergeldes	20
§ 30 Höhe der Witwen-, Witwer-, Lebenspartnerrente und Waisenrente	20
§ 31 Einmalige Leistungen	20
§ 32 Änderungen der Versorgungsansprüche	20
§ 32 a Leistungsausschluss	21
§ 33 Abtretung und Verpfändung von Versorgungsleistungen, Aufrechnung	21
§ 34 Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft	21
§ 35 Verjährung	22
ABSCHNITT 5 – VERWALTUNGSVERFAHREN	23
§ 36 Bescheide über die Versorgungsleistungen	23
§ 37 Widerspruchsverfahren	23
§ 38 Auszahlung der Versorgungsleistungen	23
§ 38a Forderungsübertragung	23
§ 39 Mitwirkungspflicht der Teilnehmer	23
§ 40 Bekanntmachungen	24
§ 41 Anträge	24
§ 42 Inkrafttreten	24

Hinweise:

Die Satzung der Ingenieurversorgung Baden-Württemberg wurde auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des Ingenieurkammergesetzes Baden-Württemberg (IngKammG), insbesondere der §§ 21, 11(2) und 5(2) von der 6. Mitgliederversammlung am 31.5.1995 beschlossen.

Geändert durch Beschluss von der

- 7. Mitgliederversammlung am 17.11.1995,
- 8. Mitgliederversammlung am 01.03.1996,
- 9. Mitgliederversammlung am 15.11.1996,
- 11. Mitgliederversammlung am 13.11.1998,
- 14. Mitgliederversammlung am 16.11.2001,
- 16. Mitgliederversammlung am 08.11.2002,
- 18. Mitgliederversammlung am 12.11.2004,
- 21. Mitgliederversammlung am 18.10.2007,
- 23. Mitgliederversammlung am 16.10.2009,
- 24. Mitgliederversammlung am 12.11.2010,
- 25. Mitgliederversammlung am 22.10.2011,
- 27. Mitgliederversammlung am 15.11.2013,
- außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14.02.2014,
- 28. Mitgliederversammlung am 14.11.2014,
- 29. Mitgliederversammlung am 30.10.2015 sowie
- 29. Mitgliederversammlung am 28.10.2016 .

Genehmigt durch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg mit Schreiben vom 24.11.2016, Aktenzeichen „2-4236.62-Kammer/205“.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer Baden-Württemberg am 25.11.2016.

§ 24, Abs. 2 wurde von der Geschäftsstelle der Ingenieurversorgung am 13.05.2014 redaktionell angepasst (Satz 1 geändert, Satz 2 ergänzt).

ABSCHNITT 1 – Aufbau des Versorgungswerkes

§ 1 Errichtung und Zweck des Versorgungswerkes

- (1) Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg und die berufsständische Versorgungseinrichtung der Beratenden Ingenieure von Baden-Württemberg.
- (2) Das Versorgungswerk hat die Bezeichnung „Ingenieurversorgung Baden-Württemberg“. Sitz des Versorgungswerkes ist Stuttgart.
- (3) Das Vermögen des Versorgungswerkes ist vom Vermögen der Kammer unabhängig. Für Verbindlichkeiten des Versorgungswerkes haftet nur dessen Vermögen. Es haftet nicht für Verbindlichkeiten der Kammer (Teilrechtsfähigkeit).
- (4) Das Versorgungswerk kann im Rechtsverkehr unter eigenem Namen handeln, klagen und verklagt werden (Teilrechtsfähigkeit).
- (5) Das Versorgungswerk gewährt den Teilnehmern und deren Familienangehörigen Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (6) Der Teilnehmerkreis dieses Versorgungswerkes kann um Mitglieder anderer Ingenieurkammern erweitert werden.

§ 2 Organe des Versorgungswerkes

- (1) Organe des Versorgungswerkes sind
 - a) die Vertreterversammlung
 - b) der Verwaltungsausschuss.
- (2) Die Vertreterversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Versorgungswerkes. Die Verwaltung des Versorgungswerkes obliegt dem Verwaltungsausschuss des Versorgungswerkes.
- (3) Der Geschäftsführer des Versorgungswerkes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Versorgungswerkes nach den vom Verwaltungsausschuss bestimmten Grundlinien für die Geschäftspolitik und gegebenenfalls nach Weisung des Verwaltungsausschusses im Einzelfall.
- (4) Die gesetzliche Vertretung des Versorgungswerkes obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses. Ist er verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter.
- (5) Die in die Organe des Versorgungswerkes berufenen Kammermitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt, verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig, sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Sie besteht aus Ersatz der Reisekosten, Tagegeld, Übernachtungsgeld und einer Sitzungspauschale. Die Höhe des Kostenausgleiches setzt die Vertreterversammlung durch Beschluss fest.

§ 3 Aufsicht

- (1) Das Versorgungswerk untersteht der Rechtsaufsicht des für die Aufsicht über die Ingenieurkammer zuständigen Landesministeriums.
- (2) Die Versicherungsaufsicht obliegt der zuständigen Landesbehörde.

§ 4 Satzung

Das Versorgungswerk regelt seine Angelegenheiten durch Satzung. Die Beschlussfassung über die Satzung erfolgt gem. § 5 Abs. 6 Ingenieurkammergesetz durch die Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer.

§ 5 Die Vertreterversammlung

- (1) Das oberste Organ des Versorgungswerkes ist die Vertreterversammlung. Sie besteht aus 20 Mitgliedern.
Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von der Versammlung der Teilnehmer am Versorgungswerk auf 4 Jahre gewählt. Die Verfahren hierzu regelt eine Geschäftsordnung.
Die Mitglieder der Vertreterversammlung müssen Kammermitglieder und Teilnehmer am Versorgungswerk sein. Mindestens 15 Mitglieder der Vertreterversammlung müssen Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer Baden-Württemberg sein.
- (2) Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses;
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und die Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - c) die Entgegennahme des Lageberichts;
 - d) die Entlastung des Verwaltungsausschusses;
 - e) die Beschlussfassung über Änderungen der Versorgungsaufgaben, des Bemessungs-Multiplikators und der Versorgungsleistung;
 - f) die Beschlussfassung über die Höhe der Entnahme aus der Rücklage für schwankenden Bedarf und über die Verwendung der Rückstellung für die satzungsgemäße Überschussbeteiligung, die Grundsätze für Vermögensanlagen sowie die Deckung eines Finanzverlustes;
 - g) die Zustimmung zum Abschluss von Überleitungsabkommen;
 - h) Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Verwaltungsausschusses;
 - i) Beschlussfassung über Empfehlungen an die Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer, diese Satzung zu ändern. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung. Der Kammervorstand ist vor der Beschlussfassung zu hören;
 - j) Beschlussfassung über Empfehlungen an die Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer, diese Versorgungseinrichtung aufzulösen und die im Zuge der Liquidation erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dazu bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder der Vertreterversammlung. Der Kammervorstand ist vor der Beschlussfassung zu hören.
 - k) die Bestellung der Abschlussprüfer
- (3) Die Beschlüsse nach Absatz 2, Buchstabe e), f) und g) sowie Kammerbeschlüsse aus den Empfehlungen i) und j) bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichts- und Versicherungsaufsichtsbehörde.
- (4) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung einer Vertreterversammlung verlangen.
- (6) Zu den Sitzungen der Vertreterversammlung sind die Rechtsaufsichts- und die Versicherungsaufsichtsbehörde einzuladen.
- (7) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6 Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören fünf durch die Vertreterversammlung gewählte Mitglieder sowie berufene Mitglieder gem. Abs. 4 an. Die gewählten Mitglieder können aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählt werden.
- (2) Die Wahl der Mitglieder erfolgt gem. Wahlordnung auf die Dauer von vier Jahren. In den Verwaltungsausschuss können nur Teilnehmer am Versorgungswerk gewählt werden.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung den Nachfolger.
- (4) Als berufenes Mitglied gehört dem Verwaltungsausschuss der Präsident der Ingenieurkammer Baden-Württemberg an. Er kann sich durch den Vizepräsidenten vertreten lassen.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen aus der Mitte der gewählten Mitglieder den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (6) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Verwaltungsausschuss tritt zusammen, sobald dies zur Wahrnehmung seiner Aufgabe erforderlich ist. Er ist einzuberufen, wenn dies drei Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen.
- (8) Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses können Fachberater zugezogen werden.
- (9) Aufgaben des Verwaltungsausschusses sind:
 - a) Bestellung der Geschäftsführung und Überwachung der Arbeit der Geschäftsführung,
 - b) Beschlussfassung über die Vermögensanlagen des Versorgungswerkes, insbesondere über langfristige Geldanlagen, Schuldaufnahmen, den Erwerb und Veräußerung und Bebauung von Grundstücken sowie die Höhe der Zuführung zur Rücklage für schwankenden Bedarf,
 - c) Beschluss über den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)
 - d) Beschluss des Technischen Geschäftsplanes und Kontrolle über die Einhaltung dieses Planes;
 - e) Vorbereitung von Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung vorbehalten sind.
 - f) Erteilung von Widerspruchsbescheiden,
 - g) Festlegung der Grundsätze für Zahlungserleichterungen,
 - h) Bestellung von Fachberatern für versicherungstechnische, juristische und ärztliche Begutachtung und deren Vergütung.
- (10) Der Verwaltungsausschuss kann Unterausschüsse einrichten und diesen Aufgaben zur eigenständigen Erledigung zuweisen. Ein Unterausschuss ist der Vermögens- und Anlageausschuss. Dieser verwaltet die Anlage des Vermögens gem. § 7 Abs. (4) und (5) und kann statt des Verwaltungsausschusses bindende Beschlüsse fassen.
Für die Unterausschüsse können vom Verwaltungsausschuss detaillierte Regeln in einem "verwaltungstechnischen Geschäftsplan" festgelegt werden.
- (11) In der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsausschusses sind auch die Mitglieder der Unterausschüsse zu benennen.

§ 7 Aufbringung und Verwendung der Mittel, Vermögensanlage

- (1) Die Finanzierung des Versorgungswerkes erfolgt nach einem Kapitaldeckungsverfahren.
- (2) Die Mittel des Versorgungswerkes werden durch die Beiträge der Teilnehmer, durch Erträge aus Anlagen und durch sonstige Erlöse aufgebracht.
- (3) Die Mittel und das Vermögen der Ingenieurversorgung dürfen nur zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags verwendet werden. Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht nach Satz 1 verwendet werden, sind sie den nach allgemeinen Bilanzgrundsätzen sowie den nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan zu bildenden Rückstellungen und sonstigen Reserven zuzuführen sowie für die notwendigen Verwaltungskosten zu verwenden.
- (4) Das Vermögen des Versorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gem. § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Anlageverordnung sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde, anzulegen. Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, der Versicherungsaufsichtsbehörde in den von ihr festgelegten Formen und Fristen zu berichten.
- (5) Vermögensanlage
 - a) Es sind Vorkehrungen für ein Anlagemanagement und interne Kontrollverfahren vorzusehen, die den im Anlagebestand enthaltenen Risiken angemessen Rechnung tragen.
 - b) Die Grundsätze für die Vermögensanlage sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsicht.
 - c) Die Einhaltung der Vorschriften über die Vermögensanlage ist vierteljährlich der zuständigen Versicherungsaufsicht zwecks Prüfung vorzulegen.
 - d) Der Vermögens- und Anlageausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Ein Mitglied kann der Vertreterversammlung angehören. Ständiges Mitglied ist der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin der Ingenieurversorgung Baden-Württemberg.

§ 8 Rechnungslegung, Technischer Geschäftsplan

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsausschuss hat nach Ablauf des Geschäftsjahres unverzüglich einen Rechnungsabschluss nebst Jahresbericht und Gewinn- und Verlustrechnung nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde aufzustellen.

Die in den Rechnungsabschluss einzustellende Deckungsrückstellung hat der Verwaltungsausschuss jährlich durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen mittels eines Gutachtens errechnen zu lassen.
- (3) Der Rechnungsabschluss nebst Jahresbericht, die Gewinn- und Verlustrechnung, das versicherungsmathematische Gutachten sowie die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit der Entlastung des Verwaltungsausschusses durch die Vertreterversammlung sind den Aufsichtsbehörden unverzüglich vorzulegen.
- (4) Der Rechnungsabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung, des Jahresberichts und der Gewinn- und Verlustrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Je ein Exemplar des Prüfungsberichtes ist den Aufsichtsbehörden zu übersenden.

- (5) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Ergibt sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung ein Überschuss, so sind mindestens 4 % dieses Überschusses der Verlustrücklage zuzuweisen, bis diese 4 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
Der nach Zuführung zur Verlustrücklage verbleibende Überschuss kann der Rücklage für schwankenden Bedarf zugeführt werden. Die Obergrenze der Rücklage für schwankenden Bedarf beträgt 6 % der Deckungsrückstellung. Der Rücklage dürfen Beträge (insbesondere) nur zur Ausgleichung von Zinsschwankungen oder zur Absicherung von Risiken aus dem Versicherungsgeschäft entnommen werden.
Der sich nach Zuführung zur Verlustrücklage und - soweit diese dotiert wurde - nach Zuführung zur Rücklage für schwankenden Bedarf ergebende Überschuss wird der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung überwiesen. Der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligungen dürfen Beträge nur zur Deckung von Fehlbeträgen oder zur Verbesserung der Versorgungsleistungen entnommen werden. Die Verlustrücklage darf nur zur Deckung von Verlusten und nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Rückstellung für die Überschussbeteiligung als auch die Rücklage für schwankenden Bedarf verbraucht ist.
- (6) Ein vom Verwaltungsausschuss vorbereiteter technischer Geschäftsplan ist den Aufsichtsbehörden vorzulegen.
- (7) Der Rechnungsabschluss nebst Jahresbericht sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind dem Verwaltungsausschuss vorzulegen und von diesem zu beschließen. Die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit der Entlastung des Verwaltungsausschusses durch die Vertreterversammlung den Aufsichtsbehörden nachzuweisen.
- (8) In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine unvermutete Kassenprüfung (Bargeldkasse sowie Wertpapierbestände) von mindestens zwei unabhängigen Kassenprüfern durchzuführen, die von der Vertreterversammlung bestimmt werden. Über die Durchführung der Kassenprüfungen sind Berichte anzufertigen, die dem Verwaltungsausschuss und der Versicherungsaufsicht vorzulegen sind.

ABSCHNITT 2 - Teilnehmerschaft

§ 9 Teilnahme kraft Gesetzes

- (1) Teilnehmer des Versorgungswerkes sind kraft § 21 Abs. 1 Ingenieurkammergesetz alle Mitglieder der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, soweit sie nicht
- a) aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses Anspruch oder Anwartschaft auf lebenslanges Ruhegeld und/oder Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben,
 - b) zu dem Zeitpunkt, an dem ihre Teilnahme am Versorgungswerk beginnen würde, das 45. Lebensjahr vollendet haben oder
 - c) zu diesem Zeitpunkt voll oder teilweise berufsunfähig sind. In Zweifelsfällen kann das Versorgungswerk eine amts- bzw. vertrauensärztliche Untersuchung anordnen. § 39 bleibt davon unberührt.
- (2) Bei Wegfall der vollen oder teilweisen Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 45. Lebensjahres beginnt die Teilnahme zum Zeitpunkt des Wegfalls.
- (3) Die Ausnahme von der Teilnahme bleibt solange in Kraft, wie die Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 10 Übergangsregelung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Versorgungswerkes

Entfallen

§ 10 a Freiwillige Teilnahme

Entfallen

§ 11 Befreiung von der Teilnahme kraft Gesetzes

- (1) Von der Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurversorgung wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer
- a) ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätig und dabei versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung ist,
 - b) bei Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk Pflichtmitglied einer anderen öffentlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und zu dieser Pflichtbeiträge aus seinem gesamten beruflichen Einkommen entrichtet,
 - c) nach § 5 Abs. 1 SGB VI versicherungsfrei ist,
 - d) ausschließlich oder auf Dauer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beruflich tätig ist,
 - e) die Pflichtmitgliedschaft in einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehenden, durch Gesetz angeordneten Versorgungseinrichtung beibehalten oder neu begründen muss.
- (2) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen ihrer Voraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Sie wird mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen unwirksam.
- (3) Für Befreiungen, die gem. § 11 Abs. (1) e), die bis zum 31. Dezember 2007 erteilt wurden, bleibt § 11 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend, solange sich die für die Befreiung maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.
- (4) Die Befreiung endet mit dem Wegfall der Voraussetzung. Der Versicherungspflichtige hat den Wegfall der Befreiungsvoraussetzung binnen eines Monats dem Versorgungswerk mitzuteilen. Das Versorgungswerk stellt aufgrund dieser Anzeige den Zeitpunkt der Teilnahme fest. Bei Unterlassung einer Anzeige besteht kein Anspruch auf Versorgung.

- (5) Für die Zeit vor Eingang der Anzeige können Beiträge nicht gezahlt und Leistungen nicht verlangt werden.

§ 12 Eintritt der Rechtswirkungen der Teilnahme kraft Gesetzes

- (1) Die Rechtswirkungen der Teilnahme am Versorgungswerk beginnen mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Mitgliedschaft bei der Ingenieurkammer Baden Württemberg wirksam wird.
- (2) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung weg, so treten die Rechtswirkungen mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für eine Teilnahme gegeben sind, wieder in Kraft.
- (3) Über den Eintritt der Rechtswirkungen der Teilnahme und den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen erhält der Teilnehmer einen schriftlichen Bescheid.

§ 13 Ende der Teilnahme kraft Gesetzes

Die Teilnahme endet:

- a) mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft bei der Ingenieurkammer Baden- Württemberg oder der angeschlossenen Ingenieurkammern erloschen ist;
- b) mit Ablauf des Monats, in dem der Teilnehmer einen beamtenrechtlichen Versorgungsanspruch nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a) erlangt.

Über die Beendigung der Teilnahme kraft Gesetzes erlässt das Versorgungswerk einen schriftlichen Bescheid.

§ 14 Fortsetzung der Teilnahme

- (1) Die nach § 13 beendete Teilnahme kraft Gesetzes kann mit gleichen Rechten und Pflichten ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt werden.
Hierzu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides über die Beendigung der Teilnahme kraft Gesetzes gestellt werden muss.
- (2) Diese freiwillige Teilnahme endet:
- mit dem Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen der Teilnahme kraft Gesetzes wieder eingetreten sind,
 - durch schriftliche Beendigungserklärung des Teilnehmers mit einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres,
 - durch Ausschluss aus dem Versorgungswerk mit der Zustellung des Ausschlusschreibens unter Angabe der Gründe.

§ 15 Kündigung der Teilnahme durch das Versorgungswerk

Die Kündigung der Teilnahme am Versorgungswerk gem. § 14 kann erfolgen, wenn der Teilnehmer mit mindestens zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist, deswegen gemahnt worden ist und seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nicht nachgekommen ist. In der Mahnung muss auf die Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges hingewiesen werden.

ABSCHNITT 3 – Beitrag

§ 16 Beitragsbemessung

- (1) Der Regelbeitrag beträgt 18 % der jeweils in § 157 und § 159 SGB VI festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze. Den Regelbeitrag entrichten die Teilnehmer, deren Jahresberufseinkommen (Bruttoarbeitsentgelt bzw. Betriebseinnahmen ./. Betriebsausgaben desselben Jahres und vor Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen) die gem. § 157 und § 159 SGB VI jeweils maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze übersteigt.
- (2) Bei Einkommen unter der Beitragsbemessungsgrenze ist auf Antrag eine Beitragsermäßigung zu gewähren. Der ermäßigte Beitrag beträgt 18 % des Jahresberufseinkommens, mindestens aber ein Viertel des Regelbeitrages. Für diese Teilnehmer tritt an Stelle des in § 157 und § 159 SGB VI genannten Bruttoarbeitsentgeltes das Jahresberufseinkommen.
- (3) Das beitragspflichtige Einkommen ist bei selbständig tätigen Teilnehmern durch den Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid oder die Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, jeweils für das vorletzte Kalenderjahr, nachzuweisen. Bei Einnahmen aus nicht selbständiger Tätigkeit ist das Einkommen durch die Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers oder einer Beitragsabrechnung öffentlicher Stellen für den für die Beitragserhebung maßgeblichen Zeitraum nachzuweisen. Nachträgliche Berichtigungen von Bescheiden oder Bescheinigungen sind unaufgefordert vorzulegen.
- (4) In den ersten fünf Jahren der Teilnahme ist einem Teilnehmer auf Antrag Beitragsermäßigung bis zur Hälfte des Beitrags gem. Absatz (1) und (2) zu gewähren, jedoch nur bis zur Höhe von einem Viertel des Regelbeitrages. Sofern mit dem Beginn der Teilnahme am Versorgungswerk auch ein Ruhen der Beitragspflicht gem. § 17 beantragt wurde, kann die o. g. Beitragsermäßigung ab dem Ende des Ruhens der Beitragspflicht gewährt werden.
Der Antrag auf Ermäßigung gemäß Abs. (4) Satz 1 kann nur innerhalb 6 Monaten nach Eintritt der Rechtswirkungen der Teilnahme; der Antrag auf Ermäßigung gem. Abs. (2) kann nur innerhalb von 6 Monaten ab dem Ende des Ruhens der Beitragspflicht gestellt werden.
Abs. (4) gilt nicht für angestellt Tätige, welche von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit wurden.
- (5) Teilnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung kraft Gesetzes oder auf Antrag versicherungspflichtig gewesen sind und hiervon nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreit wurden, zahlen Beiträge gem. Absatz (2), mindestens aber den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.
- (6) Solange ein Nachweis nach Absatz (3) nicht vorliegt, können die Beiträge aufgrund der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage vorläufig erhoben werden. Entzieht sich der Teilnehmer der Mitwirkung bei der Beitragsbestimmung, so kann gem. § 16 Abs. (1) der Regelbeitrag festgesetzt werden, wenn der Teilnehmer trotz eines Hinweises auf diese Rechtslage binnen angemessener Frist keine ausreichenden Angaben macht.
- (7) Die Teilnehmer gem. § 14 zahlen ein Achtel des Regelbeitrages. Auf Antrag kann die Zahlung eines geringeren Anteils des Regelbeitrages als Mindestbeitrag, jedoch nicht weniger als ein Sechzehntel des Regelbeitrages, eingeräumt werden. Auf Antrag kann auch der Beitrag bis zum Regelbeitrag erhöht werden.

- (8) Ein Viertel des Regelpflichtbeitrages wird von Teilnehmern erhoben, die während der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots (Mutterschutz) oder während eines Erziehungsurlaubes bis zu 3 Jahren kein Berufseinkommen erzielen.
Auf Antrag kann dieser Beitrag bis zum Regelbeitrag aufgestockt, auf die Hälfte ermäßigt oder von einer Beitragserhebung abgesehen werden.
- (9) Angestellte, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen und keine Befreiung gem. § 11 Abs. (1) Buchst. a) vom Versorgungswerk beantragt haben, zahlen $\frac{1}{4}$ des Regelbeitrags, mindestens jedoch $\frac{1}{8}$ des Regelbeitrags. Auf Antrag kann der Beitrag bis zum Regelbeitrag festgesetzt werden.

§ 17 Ruhen der Beitragspflicht

Solange das gesamte Jahresberufseinkommen eines Teilnehmers unter einem Fünftel des für den Regelbeitrag maßgebenden Einkommens liegt, wird er auf Antrag für diese Zeit von der Beitragsverpflichtung befreit. Auf Verlangen hat der Teilnehmer den Nachweis zu führen.

§ 18 Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

- (1) Zum jeweiligen Beitrag gem. § 16 Abs. (1), (2), (4) oder (5) können zusätzliche freiwillige Mehrzahlungen bis zur Höhe eines halben Regelbeitrages für das laufende Jahr entrichtet werden, soweit sie zusammen mit den für dasselbe Kalenderjahr zu entrichtenden Beiträgen den 1,5-fachen Betrag des jährlichen Regelbeitrages nicht überschreiten.
- (2) Freiwillige Mehrzahlungen können nicht geleistet werden
- nach dem Beginn des Altersruhegelds,
 - nach dem Beginn der vollen oder teilweisen Berufsunfähigkeit,
 - für Zeiten, die dem letzten abgelaufenen Kalenderjahr vorangegangen sind;
 - für Zeiten nach Erreichen der Altersgrenze gem. § 25 Abs. (1).
- (3) Während der Aufschubzeit (§ 25 Abs. 3) können freiwillige Mehrzahlungen nur für das jeweils laufende Kalenderjahr geleistet werden.

§ 19 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt der Rechtswirkungen der Teilnahme.
- (2) Die Beitragspflicht erlischt:
- mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Teilnahme endet;
 - mit dem Ersten des Monats, mit dem die Zahlung des Altersruhegeldes beginnt;
 - mit dem Ersten des Monats, ab dem Rente wegen voller oder teilweiser Berufsunfähigkeit gewährt wird. Nach Wegfall der Rente wegen voller oder teilweiser Berufsunfähigkeit lebt die Beitragspflicht mit dem Beginn des darauffolgenden Monats wieder auf.
- Die für die letzten 12 Kalendermonate vor der Beendigung der Beitragspflicht noch nicht entrichteten fälligen Pflichtbeiträge können binnen 6 Monaten nach Beendigung der Beitragspflicht von den nach § 27 Anspruchsberechtigten durch Einmalzahlung nachentrichtet werden, sofern bei Beendigung der Beitragspflicht die Voraussetzungen des § 24 Abs. (1) oder § 25 Abs. (1) erfüllt sind. Im Übrigen ist eine Nachentrichtung von Beiträgen, mit Ausnahme der Beiträge für den laufenden Monat, nach dem Eintritt des Versorgungsfalles nicht zulässig.
- Dies gilt nicht für Beiträge, die von zur Zahlung verpflichteten Dritten oder aus fortgezahltem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt entrichtet werden.

§ 20 Beitragsbescheid, Fälligkeit, Säumniszuschlag

- (1) Die Beiträge werden zum Ende eines Kalendermonats fällig. Beiträge können nur für das laufende Kalenderjahr und die beiden vorhergegangenen Kalenderjahre gefordert und entrichtet werden.
Ein Beitrag gilt erst dann als entrichtet, wenn er dem Bankkonto des Versorgungswerkes gutgeschrieben ist. Vor Fälligkeit gezahlte Beiträge gelten als erst bei Fälligkeit entrichtet.
- (2) Wird der Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, so erhebt die Verwaltung des Versorgungswerkes vom Fälligkeitstag an für jeden angefangenen Kalendermonat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % des nicht entrichteten Beitrags.
- (3) Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, sodann nacheinander auf die Mahngebühren, Säumnis- und Verspätungszuschläge und sonstige Zuschläge sowie Zinsen und zuletzt auf die sonstigen Beitragsforderungen angerechnet. Innerhalb dieser Reihenfolge wird die jeweils älteste Schuld zuerst getilgt. Für den Fall der Stundung oder der Zwangsvollstreckung kann eine abweichende Tilgungsreihenfolge bestimmt werden. Bis zum Ende der Mitgliedschaft nicht bezahlte Nebenforderungen werden nach erfolglosem Ablauf einer dem ehemaligen Mitglied gesetzten angemessenen Zahlungsfrist mit den zuletzt entrichteten Beiträgen oder freiwilligen Mehrzahlungen zu Lasten der Versorgungsanwartschaft verrechnet.
- (4) Beiträge und Nebenforderungen können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Mitglied verbunden wäre und die Erfüllung der Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll nur gegen eine Verzinsung von 2 % über Basiszins gewährt werden.
- (5) Vollstreckung
Rückständige Beitrags- und sonstige Forderungen aus dem Versorgungsverhältnis, Verzugszinsen, Säumniszuschläge sowie Mahn- und Beitreibungskosten werden nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen beigeschrieben.
- (6) Beitrags- und Nebenforderungen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Vollstreckung der Forderungen in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage des Mitglieds dauerhaft keinen Erfolg verspricht. Bei Erlass von Beitragsforderungen ist das Mitglied auf die Auswirkungen auf seine Versorgung hinzuweisen

§ 21 Beitragsüberleitung, Nachversicherung

- (1) Das Versorgungswerk kann mit anderen berufsständischen Versorgungseinrichtungen Überleitungsabkommen abschließen.
- (2) Endet die Teilnahme und nimmt der bisherige Teilnehmer seine berufliche Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich eines berufsständischen Versorgungswerkes auf, mit dem das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Baden-Württemberg ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, so werden auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Überleitungsabkommens die an das Versorgungswerk geleisteten Beiträge an die neu zuständige Versorgungseinrichtung übergeleitet.
- (3) Endet die Teilnahme ohne Überleitung der Beiträge, so hat der bisherige Teilnehmer eine beitragsfreie Anwartschaft auf Versorgung gem. § 22 Abs. (2).
- (4) Hat das Versorgungswerk Nachversicherungsbeiträge nach § 186 SGB VI zugunsten eines Teilnehmers erhalten, so gilt die nachversicherte Zeit als Teilnehmerzeit. Für die Errechnung der Jahresrente aus den Nachversicherungsbeiträgen gilt jener Prozentsatz nach § 28 Abs. (4), der für das Kalenderjahr anzuwenden ist, in dem der Antrag auf Nachversicherung gestellt wird.

ABSCHNITT 4 – VERSORGUNG

§ 22 Anspruch auf Versorgung

- (1) Die Teilnehmer und ihre Hinterbliebenen haben gegenüber dem Versorgungswerk Anspruch auf Versorgung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.
- (2) Endet die Teilnahme ohne Eintritt des Versorgungsfalles, so besteht Anspruch auf Altersruhegeld ab der in § 25 Abs. (1) genannten Altersgrenze bzw. gegebenenfalls Anspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser Berufsunfähigkeit, Witwen- oder Witwerrente, Lebenspartnerrente und Waisenrente. Die Höhe der Rente richtet sich nach § 28 Abs. (4) und (6). Diese ehemaligen Teilnehmer gelten im Sinne dieses Abschnittes als Teilnehmer.
- (3) Ruhegeldempfänger, deren Teilnahme nach § 13 endet, behalten ihre Ansprüche gegenüber dem Versorgungswerk.
- (4) Anspruch auf Versorgung besteht nicht:
 - a) solange die Rechtswirkungen der Teilnahme gem. § 12 nicht eingetreten sind,
 - b) für die Zeit, in der der Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen nach §§ 10a, 11 nicht angezeigt worden ist.
- (5) Die Versorgungsleistungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 23 Umfang der Versorgung

- (1) Pflichtleistungen an Teilnehmer sind:
 - a) die Rente wegen voller oder teilweiser Berufsunfähigkeit,
 - b) das Altersruhegeld,
 - c) das Kindergeld, sofern der Anspruch vor dem 01.01.2010 bestand.
- (2) Pflichtleistungen an Hinterbliebene sind:
 - a) die Witwen- bzw. Witwerrente,
 - b) die Lebenspartnerrente (Rente an den hinterbliebenen Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft)
 - c) die Waisenrente,
 - d) die Abfindung als einmalige Leistung (§31 Abs. (1)).
- (3) Daneben werden einmalige Leistungen im Sinne des § 31 Abs. (2) gewährt

§ 24 Anspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser Berufsunfähigkeit

- (1) Anspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser Berufsunfähigkeit haben berufsunfähige Teilnehmer, die nicht bereits Altersrente beziehen und vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens für 24 Monate Beiträge bei einem oder mehreren Versorgungsträgern (inländisch und in der EU) im Sinne von Art. 46 Abs. 2 Buchstabe b) der Verordnung EWG 1408/71 des Rats vom 14. Juni 1971 (Abl. EWG Nr. L149, Satz 2) Beiträge geleistet haben (Wartezeit für Berufsunfähigkeit). Die Rente ist von Beginn des auf den Antrag folgenden Monats an zu gewähren.
Tritt die volle oder teilweise Berufsunfähigkeit durch einen Unfall ein, entfällt das Erfordernis der Wartezeit zur Berufsunfähigkeit.
- (2) Berufsunfähig ist ein Teilnehmer, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Berufstätigkeit in den zur Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Baden-Württemberg berechtigten Berufszweigen auf nicht absehbare Zeit (mindestens 90 Tage) auszuüben. Teilweise berufsunfähig ist ein Teilnehmer, wenn er eine Berufstätigkeit in den zur Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Baden-

Württemberg berechtigten Berufszweigen aus den in Satz 1 genannten Gründen nicht mehr in vollem Umfang ausüben kann.

Die Höhe der Rente richtet sich nach der verbliebenen Leistungsfähigkeit:

Wer weniger als drei Stunden täglich arbeiten kann, erhält die volle Rente

Wer zwischen drei und weniger als sechs Stunden täglich arbeiten kann, bekommt eine halbe Rente

- (3) Die volle oder teilweise Berufsunfähigkeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens nachzuweisen. Das Versorgungswerk kann auf seine Kosten ein weiteres ärztliches Gutachten erheben und in angemessenen Zeitabständen Nachuntersuchungen anordnen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich den vom Versorgungswerk angeordneten Untersuchungen zu unterziehen. Er entbindet mit seinem Antrag auf Rente wegen voller oder teilweiser Berufsunfähigkeit alle ihn in diesem Zusammenhang behandelnden und untersuchenden Ärzte von deren Schweigepflicht gegenüber dem Versorgungswerk.

- (4) Der Anspruch auf volle Leistung wegen Berufsunfähigkeit setzt die Einstellung der beruflichen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2, bei angestellten Teilnehmern außerdem die Einstellung der Gehaltszahlung voraus. Selbständige Teilnehmer, die ihr Büro wegen voller Berufsunfähigkeit durch einen Vertreter fortführen lassen, erhalten Rente bei nachgewiesenermaßen nur vorübergehender Berufsunfähigkeit auf die Dauer von höchstens zwei Jahren; in besonderen Ausnahmefällen 3 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist setzt die Weitergewährung der Rente die Übergabe oder die Auflösung des Büros und Ende der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer voraus.

Der Bezieher von Rente wegen voller oder teilweiser Berufsunfähigkeit hat alles zu unternehmen, um wieder eine Arbeit – zumindest zeitweise im Sinne des Absatzes 2 - aufnehmen zu können.

Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen dem Versorgungswerk vorzulegen.

- (5) Die Rente wegen voller oder teilweiser Berufsunfähigkeit endet mit dem Monat,
- in dem die Voraussetzungen gem. Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind,
 - in dem eine Nachuntersuchung ergeben hat, dass keine Berufsunfähigkeit mehr besteht,
 - in dem die Überleitung in das Altersruhegeld erfolgt, sofern dies höher ist als die bisher bezogenen Leistungen
- oder
- mit dem Tod des Bezugsberechtigten.

In den Fällen a) und b) ist das Mitglied verpflichtet, wieder Beiträge zu leisten.

Wenn der Bezugsberechtigte sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht, kann die Rentenzahlung eingestellt werden.

- (6) Eine Rente wegen voller oder teilweiser Berufsunfähigkeit wird in der Regel längstens auf drei Jahre befristet bewilligt.

Nach Ablauf der Frist muss der Bezieher von Rente wegen voller oder teilweiser Berufsunfähigkeit einen neuen Antrag stellen.

Hat sich der Gesundheitszustand nicht gebessert, kann die Rente bis zu zwei Mal verlängert werden. Ist nach insgesamt neun Jahren keine Besserung eingetreten, wird eine unbefristete Rente gezahlt.

- (7) Wer Rente wegen voller Berufsunfähigkeit in Anspruch nimmt, muss sich jeglichen Hinzuverdienst, der $\frac{1}{4}$ des Regelbeitrages übersteigt, anrechnen lassen.

Wer Rente wegen halber Berufsunfähigkeit beansprucht, kann, ohne Anrechnung auf die Rente, $\frac{1}{4}$ des Regelbeitrages hinzuverdienen. Der darüber hinausgehende Hinzuverdienst wird zur Hälfte angerechnet.

§ 25 Anspruch auf Altersruhegeld

- (1) Das Altersruhegeld wird für alle Jahrgänge bis einschließlich 1946 vom Ablauf des Monats an gewährt, in dem das 65. Lebensjahr (Altersgrenze) vollendet wird. Die Altersgrenze erhöht sich für die Jahrgänge von 1947 bis 1958 um jeweils 1 Monat sowie für die Jahrgänge 1959 bis 1963 um jeweils weitere 2 Monate. Für alle Jahrgänge ab 1964 beträgt die Altersgrenze 67 Jahre. Die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit ist dabei nicht erforderlich.

Jahrgang 1946 = 65 Jahre

Jahrgang 1947 = 65 Jahre und 1 Monat

Jahrgang 1948 = 65 Jahre und 2 Monate

Jahrgang 1949 = 65 Jahre und 3 Monate

Jahrgang 1950 = 65 Jahre und 4 Monate

Jahrgang 1951 = 65 Jahre und 5 Monate

Jahrgang 1952 = 65 Jahre und 6 Monate

Jahrgang 1953 = 65 Jahre und 7 Monate

Jahrgang 1954 = 65 Jahre und 8 Monate

Jahrgang 1955 = 65 Jahre und 9 Monate

Jahrgang 1956 = 65 Jahre und 10 Monate

Jahrgang 1957 = 65 Jahre und 11 Monate

Jahrgang 1958 = 65 Jahre und 12 Monate = 66 Jahre

Jahrgang 1959 = 66 Jahre und 2 Monate

Jahrgang 1960 = 66 Jahre und 4 Monate

Jahrgang 1961 = 66 Jahre und 6 Monate

Jahrgang 1962 = 66 Jahre und 8 Monate

Jahrgang 1963 = 66 Jahre und 10 Monate

Jahrgang 1964 = 66 Jahre und 12 Monate = 67 Jahre

Der Anspruch auf Altersruhegeld endet mit Ablauf des Monats in dem der Teilnehmer verstorben ist.

Voraussetzung für die Gewährung von Altersruhegeld ist eine mindestens fünfjährige Teilnahme und die Zahlung der festgesetzten Beiträge für mindestens 60 Monate beim Versorgungswerk oder bei einem oder mehreren Versorgungsträgern (inländisch und in der EU) im Sinne von Art. 46 Abs. 2 Buchstabe b) der Verordnung EWG 1408/71 des Rats vom 14. Juni 1971 (Abl. EWG Nr. L 149, Satz 2) (Wartezeit Altersruhegeld).

- (2) Der Teilnehmer kann beantragen, den Beginn des Altersruhegeldes auf einen früheren Zeitpunkt zu verlegen, jedoch für alle Jahrgänge bis einschließlich 1946 frühestens auf den ersten des Monats, der auf die Vollendung des 60. Lebensjahres (vorgezogene Altersgrenze) folgt. Die vorgezogene Altersgrenze erhöht sich für die Jahrgänge von 1947 bis 1958 um jeweils 1 Monat sowie für die Jahrgänge 1959 bis 1963 um jeweils weitere 2 Monate. Für alle Jahrgänge ab 1964 sowie für alle nach dem 31.12.2011 neu aufgenommenen Teilnehmer beträgt die vorgezogene Altersgrenze 62 Jahre.

Der Antrag muss spätestens drei Monate vor dem beantragten Beginn des Altersruhegeldes schriftlich an das Versorgungswerk gerichtet werden.

Das Altersruhegeld wird für jeden angefangenen Monat, um den der Bezug der Rente vor Erreichen der Altersgrenze früher beginnt, auf Dauer um 0,5 % gekürzt.

- (3) Das Altersruhegeld kann auf Antrag bis zu 36 Monate später bezogen werden als dies in Abs. (1) vorgesehen ist (Aufschubzeit).
Der Teilnehmer ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Antrag weiterhin Beiträge in bisheriger Höhe zu entrichten.
Die nach § 28 Abs. (4) ermittelte Rente erhöht sich für jeden vollen Monat, um den die Rente nach Erreichen der Altersgrenze später beginnt, um 0,5 %.
Den Antrag auf Aufschiebung des Beginns des Altersruhegelds und den Antrag auf Weiterzahlung oder Ruhen der Beiträge muss der Teilnehmer mindestens 3 Monate vor dem Erreichen der Altersgrenze gem. Abs.(1) schriftlich an das Versorgungswerk richten.“

§ 26 Anspruch auf Kindergeld

- (1) Auf Antrag und ab dem Monat nach Antragseingang erhalten die Empfänger von Altersruhegeld und voller oder teilweiser Berufsunfähigkeit Kindergeld für jedes eheliche, uneheliche und an Kindes Statt angenommene Kind, sofern die Anspruchsvoraussetzungen vor dem 01.01.2010 bestanden. Anspruchsvoraussetzung ist bei nichtehelichen Kindern männlicher Teilnehmer, dass die Vaterschaft anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde, bei an Kindes Statt angenommenen Kindern, dass der Vertrag zur Annahme an Kindes Statt vor Eintritt der dauernden vollen oder teilweisen Berufsunfähigkeit und vor Erreichen der Altersgrenze geschlossen wurde.
- (2) Der Anspruch auf Kindergeld fällt mit dem Ende des Monats weg, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Bei weiterer Schul- oder Berufsausbildung besteht Anspruch auf Kindergeld bis zur Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Bei Verehelichung des Kindes fällt das Kindergeld in jedem Fall weg.
- (3) Wird die Ausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, so besteht Anspruch auf Kindergeld auch für einen der Dauer des Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Beendigung der Ausbildung.

§ 27 Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente, Lebenspartnerrente und Waisenrente

- (1) Anspruch auf Witwen- Witwerrente oder Lebenspartnerrente hat der überlebende Ehegatte oder hinterbliebene Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eines Teilnehmers, wenn dessen Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft bis zum Tode fortbestanden hat. Das gilt auch für ehemalige Teilnehmer, deren Beiträge weder erstattet noch übergeleitet worden sind.
- (2) Wurde die Ehe/eingetragene Lebenspartnerschaft nach Erreichen der Altersgrenze oder nach Eintritt der vollen oder teilweisen Berufsunfähigkeit des Berechtigten geschlossen, und bestand die Ehe/eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. Betrug in einer solchen Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft der Altersunterschied mehr als zehn Jahre, muss die Ehe/eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens vier Jahre, betrug der Altersunterschied mehr als 15 Jahre, muss die Ehe/eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens fünf Jahre, betrug der Altersunterschied mehr als 20 Jahre, muss die Ehe/eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens sechs Jahre, betrug der Altersunterschied mehr als 30 Jahre, muss die Ehe/eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens acht Jahre, betrug der Altersunterschied mehr als 40 Jahre, muss die Ehe/eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens zehn Jahre, betrug der Altersunterschied mehr als 50 Jahre, muss die

- Ehe/eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens zwölf Jahre bestanden haben, um einen Anspruch auf Rente zu erwerben. Abs. (2) gilt nicht, wenn die Witwe/der Witwer/der hinterbliebene Lebenspartner nachweist, dass sie/er nach der Eheschließung/nach Eintragung der Lebenspartnerschaft voll erwerbsunfähig wurde und dies zum Zeitpunkt des Todes des Teilnehmers noch ist.
- (3) Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente, Lebenspartnerschaftsrente und Waisenrente beginnt mit dem auf den Todestag folgenden Monat und wird gewährt, wenn der Teilnehmer zum Zeitpunkt des Todes oder der Todeserklärung Anspruch oder Anwartschaft auf Altersrente oder auf volle oder teilweise Berufsunfähigkeitsrente hatte. Für nachgeborene Waisen am ersten Tag des auf die Geburt folgenden Monats. Für die Hinterbliebenenrenten sind die Wartezeiten nach § 24 Abs. (1) und § 25 Abs. (1) nicht zu erfüllen.
- (4) Anspruch auf Waisenrente haben Kinder eines verstorbenen Teilnehmers. Anspruchsvoraussetzung ist bei nichtehelichen Kindern männlicher Teilnehmer, dass die Vaterschaft anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde; bei an Kindes Statt angenommenen Kindern, dass der Vertrag zur Annahme an Kindes Statt vor Eintritt der dauernden vollen oder teilweisen Berufsunfähigkeit und vor Erreichen der Altersgrenze geschlossen wurde.
- (5) Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente, Lebenspartnerschaftsrente und Waisenrente erlischt,
- a) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in dem er heiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet oder stirbt,
- b) für Waisen außerdem mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder, wenn sie sich zu diesem Zeitpunkt in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten, mit deren Beendigung, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres, § 26 Abs. (3) gilt entsprechend. Wird die Ausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, so besteht Anspruch auf Waisenrente auch für einen der Dauer des Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Beendigung der Ausbildung.
- (6) Witwen, Witwer oder Lebenspartner, die zum Zeitpunkt des Todes des Teilnehmers noch nicht das 45. Lebensjahr vollendet und keine Kinder gem. § 26 Abs. (1) haben, erhalten nur auf die Dauer so vieler Monate eine Rente, wie der Teilnehmer nach der Eheschließung bzw. nach Eintragung der Lebenspartnerschaft Beiträge geleistet hat.

§ 28 Höhe der Rente wegen voller oder teilweiser Berufsunfähigkeit und des Altersruhegeldes

- (1) Die Jahresrente wird in Prozentsätzen der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten Beträge gerechnet.
- (2) Die Prozentsätze richten sich nach dem Alter des Teilnehmers, in dem Beitrag gezahlt wurde und nach dem Kalenderjahr, in dem der Beitrag gezahlt wurde (Abs. (4) und Abs. (6) Satz 1).
- (3) Als Alter bei der Einzahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr des Teilnehmers.

- (4) Die Jahresrente beträgt:
- a) für die bis zum 31.12.2009 geleisteten Beiträge
 - 19 % der Beiträge, die bis zum Alter 30 bezahlt worden sind,
 - 16 % der Beiträge, die vom Alter 31 - 35 bezahlt worden sind,
 - 14 % der Beiträge, die vom Alter 36 - 40 bezahlt worden sind,
 - 12 % der Beiträge, die vom Alter 41 - 45 bezahlt worden sind,
 - 11 % der Beiträge, die vom Alter 46 - 50 bezahlt worden sind,
 - 9 % der Beiträge, die vom Alter 51 - 55 bezahlt worden sind,
 - 8 % der Beiträge, die vom Alter 56 - 65 bezahlt worden sind,
 - 7 % der Beiträge, die vom Alter 66 an bezahlt worden sind.
 - b) für die bis zum 31.12.2016 geleisteten Beiträge:
 - 18 % der Beiträge, die bis zum Alter 30 bezahlt worden sind,
 - 15 % der Beiträge, die vom Alter 31 - 35 bezahlt worden sind,
 - 13 % der Beiträge, die vom Alter 36 - 40 bezahlt worden sind,
 - 11 % der Beiträge, die vom Alter 41 - 45 bezahlt worden sind,
 - 9,5 % der Beiträge, die vom Alter 46 - 50 bezahlt worden sind,
 - 8 % der Beiträge, die vom Alter 51 - 55 bezahlt worden sind,
 - 7 % der Beiträge, die vom Alter 56 - 60 bezahlt worden sind,
 - 6,5 % der Beiträge, die vom Alter 61 - 65 bezahlt worden sind,
 - 6 % der Beiträge, die vom Alter 66 an bezahlt worden sind.
 - c) für die ab 01.01.2017 geleisteten Beiträge gelten die nachfolgenden Verrentungssätze:
 - 12 % der Beiträge, die bis zum Alter 30 bezahlt worden sind,
 - 10,5 % der Beiträge, die vom Alter 31-35 bezahlt worden sind,
 - 9,5 % der Beiträge, die vom Alter 36-40 bezahlt worden sind,
 - 8,5 % der Beiträge, die vom Alter 41-45 bezahlt worden sind,
 - 7,5 % der Beiträge, die vom Alter 46-50 bezahlt worden sind,
 - 6,5% der Beiträge, die vom Alter 51-55 bezahlt worden sind,
 - 6,0 % der Beiträge, die vom Alter 56-60 bezahlt worden sind,
 - 5,5 % der Beiträge, die vom Alter 61-65 bezahlt worden sind,
 - 5,0 % der Beiträge, die vom Alter 66 an bezahlt worden sind.
- (5) Über Leistungsverbesserungen, soweit sie auf Grund eines versicherungsmathematischen Gutachtens oder einer versicherungsmathematisch begründeten Schätzung gewährt werden könnten, hat die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses bis spätestens zum 31. Oktober jeden Jahres zu beschließen. Bei der Berechnung der Leistungsverbesserungen sind die nach Abs. 4 ermittelten Beträge um Faktoren zu erhöhen, die vom Jahr der Beitragszahlung abhängen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Leistungsverbesserungen werden den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt.

- (6) Tritt volle oder teilweise Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres ein, so setzt sich die Rente zusammen aus:
- a) dem Betrag der Rente aus den Absätzen 4 und 5,
 - b) einem Zuschlag in Höhe des Betrages, der sich errechnen würde, wenn die vom Teilnehmer in den letzten fünf Kalenderjahren vor Eintritt des Versorgungsfalles durchschnittlich entrichteten Pflichtbeiträge bis zum vollendeten 55. Lebensjahr weiter entrichtet und nach Abs. 4 und Abs. 5 verrechnet worden wären (sog. Zurechnungszeit).
Hat die Teilnahme noch nicht fünf Kalenderjahre bestanden, so wird der Durchschnitt aus allen bis zum Eintritt des Versorgungsfalles entrichteten Beiträgen ermittelt. Beiträge der Teilnehmers nach § 14, stehen den Beiträgen eines Teilnehmers kraft Gesetzes gleich.
 - c) Entfällt die Voraussetzung für die volle oder teilweise Berufsunfähigkeitsrente, so entfällt auch diese Rente. Tritt später wieder die volle oder teilweise Berufsunfähigkeit ein, gilt als Berechnungsgrundlage die Gesamtzeit der Teilnahme am Versorgungswerk.
- (7) Für Mitglieder und ehemalige Mitglieder mit Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft gemäß § 28a Abs. 1 wird der nach den Absätzen 3 und 4 ermittelte Wert mit der Anzahl aller vollen Kalendermonate der Mitgliedschaft beim Versorgungswerk ohne Zurechnungszeiten vervielfältigt und durch die Anzahl aller Kalendermonate von zurückgelegten Zeiten bei allen beteiligten Versorgungsträgern (inländisch und in der EU) im Sinne von Art. 46 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EWG) 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (Abl. EWG Nr. L 149, S.2) geteilt. Bei der Ermittlung der Anzahl aller Kalendermonate von zurückgelegten Zeiten werden auch Zeiten ab dem 30. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles fiktiv als bei anderen Versorgungsträgern zurückgelegte Zeiten zum Ansatz gebracht, sofern sie nicht schon durch tatsächlich zurückgelegte Zeiten belegt sind.
- (8) Der Anspruch auf den Zuschlag aus Zurechnung besteht nicht, wenn im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles der Teilnehmer mit der Beitragszahlung 6 Monate in Verzug ist, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und der Teilnehmer auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hingewiesen wurde. Satz 1 gilt nicht, wenn die für die letzten drei Jahre der beitragspflichtigen Zeit rückständigen Beiträge innerhalb von drei Monaten ab Eingang des Ruhegeldantrags nachgezahlt werden. Die nachentrichteten Beiträge werden mit Beginn des folgenden Kalenderjahres versorgungswirksam. Der Anspruch auf den Zuschlag aus Zurechnung besteht ferner für einen Zeitraum von 3 Jahren nicht, wenn Beitragszahlungen für 6 Monate erlassen worden sind; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 28a Aufrechterhaltene Anwartschaft aus früherer Mitgliedschaft

- (1) Wird die Anwartschaft auf Versorgung nach § 21 Abs. (3) aufrechterhalten, so gelten weiterhin die Satzungsbestimmungen über Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene gemäß § 22 bis § 35 (Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft) mit Ausnahme der Regelungen über die Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen (§ 31 Abs. 2).
- (2) Entsteht erneut Mitgliedschaft in der Ingenieurversorgung, so verbleibt es für die Ansprüche aus der beendeten Mitgliedschaft bei der Geltung des Absatzes 1; sie treten zu den Ansprüchen aus der erneuten Mitgliedschaft hinzu.

§ 29 Höhe des Kindergeldes

- (1) Das Kindergeld beträgt € 420 jährlich, sofern der Anspruch vor dem 01.01.2010 bestand.
- (2) Personen, die dem Versorgungswerk nicht als Vollteilnehmer angehören, erhalten die Leistungen nur in dem Verhältnis, in dem ihr Rentenbetrag zu dem Rentenbetrag steht, der sich bei durchgehender Zahlung des Regelbeitrages ergeben hätte.

§ 30 Höhe der Witwen-, Witwer-, Lebenspartnerrente und Waisenrente

- (1) Die Witwen- Witwer- und Lebenspartnerrente beträgt 60 %, die Halbwaisenrente 15 % und die Vollwaisenrente 25 % des Anspruchs auf Rente wegen voller oder teilweiser Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld.
- (2) War der überlebende Ehegatte/Lebenspartner mehr als 20 Jahre jünger als der verstorbene Teilnehmer, so wird die Witwen- /Witwer- /Lebenspartnerrente für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 %-Punkte gekürzt, jedoch höchstens um 50 %-Punkte. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe/Lebenspartnerschaft werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 %-Punkte der Witwen- Witwer- oder Lebenspartnerrente hinzugesetzt, bis der volle Beitrag wieder erreicht ist. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.
- (3) Die Witwen- Witwer- oder Lebenspartnerrente und die Waisenrenten dürfen zusammen den Betrag der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder des Altersruhegeldes zuzüglich etwaiger Kindergelder nicht übersteigen, gegebenenfalls sind die Leistungen für die Halb- und Vollwaisen anteilmäßig zu kürzen.
- (4) Auf die Waisenrente werden Verdienste, z.B. Vergütungen aus einem Ausbildungsverhältnis, angerechnet, wenn die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat, und soweit die Verdienste monatlich brutto einen Regelbeitrag übersteigen

§ 31 Einmalige Leistungen

- (1) Der versorgungsberechtigte Ehepartner / Lebenspartner eines Teilnehmers erhält im Falle seiner Wiederverheiratung / Eintragung einer Lebenspartnerschaft auf Antrag eine Abfindung in Höhe von 36 der bisher bezogenen Monatsrenten.
- (2) Einem Teilnehmer des Versorgungswerkes kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu Kosten notwendigerweise besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, um seine Berufsfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen - sofern eine anderweitige Kostendeckung nicht gewährleistet ist. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach den von der Vertreterversammlung aufgestellten Richtlinien.

§ 32 Änderungen der Versorgungsansprüche

Satzungsänderungen, welche die Höhe der Versorgungsansprüche betreffen, gelten auch für die bereits im Bezug von Versorgungsleistungen stehenden Berechtigten und für die bis zur Änderung der Satzung erworbenen Anwartschaften sowie für Anwartschaftsberechtigungen aus früherer Mitgliedschaft, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 32 a Leistungsausschluss

- (1) Wird der Versorgungsfall durch einen Versorgungsberechtigten vorsätzlich herbeigeführt, so erwirbt dieser keinen Versorgungsanspruch.
- (2) Aus erstatteten, an andere Versorgungswerke übergeleiteten oder nicht entrichteten Beiträgen können keine Rechte auf Leistungen hergeleitet werden. Als Erstattung gilt auch die Verrechnung mit vorangegangenen Leistungen.

§ 33 Abtretung und Verpfändung von Versorgungsleistungen, Aufrechnung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versorgungsverhältnis können weder übertragen noch verpfändet werden.
- (2) Das Versorgungswerk kann seine Forderungen gegen Versorgungsansprüche aufrechnen.

§ 34 Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft

- (1) Ist ein Teilnehmer in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig, findet – sofern nicht eine externe Teilung gem. § 14 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) durchgeführt wird – die interne Teilung nach dem VersAusglG gemäß der Entscheidung des Familiengerichts statt. Nach der Rechtskraft der Entscheidung wird zu Lasten des Anrechts des Teilnehmers ein Anrecht zu Gunsten des Ausgleichsberechtigten übertragen. Gleichzeitig wird das Anrecht des Teilnehmers entsprechend gekürzt. Die zu übertragenden Rentenansprüche werden von dem Versorgungswerk nach den zu Grunde zu legenden Beiträgen einschließlich der bis zum Ende der Ehezeit/Lebenspartnerschaftszeit beschlossenen Leistungsverbesserungen nach § 28 Abs. (5) ermittelt. Die Kürzung erfolgt zu dem Tag, der dem Tag des Endes der Ehezeit / Lebenspartnerschaftszeit nachfolgt.

Bei der internen Teilung ist der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf das Altersruhegeld nach § 25 beschränkt; insbesondere berechtigt das erworbene Anrecht nicht zum Bezug einer Hinterbliebenenrente oder einer Berufsunfähigkeitsrente. Als Ausgleich für diese Beschränkung erhöht sich der Anspruch um folgende Prozentsätze in Abhängigkeit vom Alter des Ausgleichsberechtigten zum Zeitpunkt des Endes der Ehezeit / Lebenspartnerschaftszeit analog § 28 Abs. (4):

Alter	Erhöhungsprozentsatz
bis 30	11,0
31 – 35	11,0
36 – 40	10,5
41 – 45	10,0
46 – 50	9,0
51 – 55	7,5
56 – 60	6,0
61 – 67	3,0
ab 68	2,5

Für das durch eine interne Teilung begründete Anrecht gelten § 25 Abs. (2) und (3) sinngemäß. Die Beschränkung und der Ausgleich gelten nicht, wenn beide Ehegatten bzw. beide Lebenspartner Teilnehmer des Versorgungswerks sind. In diesem Fall findet bei interner Teilung beider Anrechte eine Verrechnung gem. § 10 Abs. 2 S. 1 VersAusglG statt.

- (2) Das Versorgungswerk ist berechtigt, Teilungskosten i.S.v. § 13 VersAusglG in Höhe von 2 % der ehelichen Beiträge, mindestens € 100,00, höchstens € 500,00 zu berücksichtigen.

- (3) Durch die interne Teilung werden Personen, die durch einen Versorgungsausgleich Anwartschaften erwerben, nicht Teilnehmer des Versorgungswerks. Die Aufstockung eines im Wege des Versorgungsausgleichs erworbenen Anrechts ist ausgeschlossen, es sei denn, die ausgleichsberechtigte Person ist selbst Teilnehmer im Versorgungswerk. Dementsprechend ist eine ausgleichsberechtigte Person, die im Wege des Versorgungsausgleichs ein Anrecht im Versorgungswerk erworben hat und bisher nicht Teilnehmer im Versorgungswerks war, nicht berechtigt, Beiträge an das Versorgungswerk zu leisten.
- (4) Der ausgleichspflichtige Teilnehmer kann die aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rentenanwartschaft bis zum Eintritt des Versorgungsfalls durch zusätzliche Zahlungen ganz oder teilweise wieder ergänzen.
- (5) Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleichs zu erlassen.
- (6) In Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen gem. § 48 VersAusglG das bisherige Recht anzuwenden ist, gilt § 34 in der bis einschließlich 31.08.2009 geltenden Fassung weiter.
- (7) § 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 35 Verjährung

Die Ansprüche auf Versorgungsleistungen verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Leistung erstmals verlangt werden kann.

ABSCHNITT 5 – VERWALTUNGSVERFAHREN

§ 36 Bescheide über die Versorgungsleistungen

Über einen Antrag auf Versorgung entscheidet das Versorgungswerk und erteilt hierüber einen schriftlichen Bescheid, der Art und Höhe der Versorgungsleistungen, ihren Beginn und die zugrunde liegende Berechnung anzugeben hat. Die Verwaltung kann vor und während des Bezugs der Versorgungsleistungen Nachweise verlangen und eigene Erhebungen anstellen, soweit dies erforderlich erscheint.

§ 37 Widerspruchsverfahren

Gegen Bescheide des Versorgungswerks ist der Widerspruch zulässig. Die Vorschriften der §§ 68 - 73 der Verwaltungsgerichtsordnung sind anzuwenden. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Verwaltungsausschuss.

§ 38 Auszahlung der Versorgungsleistungen

Die Versorgungsleistungen werden im Regelfalle monatlich nachschüssig ausbezahlt. Gefahr und Kosten einer Auszahlung ins Ausland trägt der Berechtigte. Der monatliche auszubehaltende Rentenbetrag wird auf volle 0,50 Euro aufgerundet.

§ 38a Forderungsübertragung

Steht einem Mitglied oder Leistungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, ist dieser verpflichtet, den Anspruch auf die Ingenieurversorgung zu übertragen, soweit diese aufgrund des Schadensereignisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat, die dem Ausgleich eines Schadens gleicher Art dienen. Das Recht auf Versorgungsleistung kann erst geltend gemacht werden, wenn der Schadensersatzanspruch übertragen worden ist (§ 67 des Versicherungsvertragsgesetzes).

§ 39 Mitwirkungspflicht der Teilnehmer

- (1) Die Teilnehmer des Versorgungswerks einschließlich der Leistungsempfänger sowie der Hinterbliebenen sind verpflichtet, dem Versorgungswerk alle für die Teilnahme, für die Beitragspflicht und für den Leistungsanspruch nach Grund oder Höhe bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, Veränderungen der insoweit bedeutsamen Umstände unverzüglich und unaufgefordert dem Versorgungswerk mitzuteilen und die verlangten Nachweise, z.B. Lebensbescheinigungen, Einkommensteuerbescheide, Ausbildungsnachweise, Angaben zum Familienstand sowie zu den Kindern, innerhalb einer von dem Versorgungswerk zu setzenden Frist vorzulegen. Sie sind auch verpflichtet, ihre Wohn-, Arbeitgeber- und Büroanschrift sowie deren Änderung bekannt zu geben. Zur Überprüfung der Angaben kann das Versorgungswerk auch eigene Erhebungen anstellen. Die Bestimmungen des gesetzlichen Datenschutzes sind dabei zu beachten.
Das Versorgungswerk kann Leistungen zurückhalten, solange vorstehende Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden.
- (2) Die Teilnehmer des Versorgungswerks, die Leistungsempfänger sowie die Hinterbliebenen sind verpflichtet, unaufgefordert binnen eines Monats nach Eintritt einer Änderung, die die Leistungen des Versorgungswerks dem Grunde oder der Höhe nach berührt, diese sofort dem Versorgungswerk schriftlich mitzuteilen.

- (3) Wer Leistungen der Ingenieurversorgung beantragt oder erhält, hat dieser
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Ingenieurversorgung der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung dem Grunde oder der Höhe nach erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Ingenieurversorgung vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- (4) Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.
- (5) Das Versorgungswerk kann die Versorgungsleistungen zurückbehalten, solange der Berechtigte den vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Solange den Verpflichtungen nach Absatz (3) nicht entsprochen wird, kann die Ingenieurversorgung die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Leistungen versagen oder entziehen.
- (6) Frühere Mitglieder, deren Anwartschaft aufrechterhalten bleibt (§ 28a), stehen Mitgliedern gleich.

§ 40 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Versorgungswerkes erfolgen durch Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Baden-Württemberg.

§ 41 Anträge

Alle Anträge und Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 42 Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten mit Bekanntmachung in Kraft soweit sich nicht aus den einzelnen Bestimmungen ein abweichender Zeitpunkt ergibt.